

Vertragspartner

Einnahmenaufteilungsvertrag

Definition der Vertragspartner gemäß § 2 und deren Rollen:

1. Erlösverantwortliche Verkehrsunternehmen (VU) sind Vertragspartner dieses Vertrages, wenn sie Verkehrsleistungen im westfälischen Raum, selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer), erbringen, dabei das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen vollständig tragen und den WestfalenTarif anwenden. Diese VU werden als **VU-EV-netto** bezeichnet.

Rollen **VU-EV-netto**:

Einnahmenmeldung	ja
Abrechnungspartner	ja
Vertragspartner für Vertragsstrafen	ja
Vertragspartner für Provisionen	ja
Einnahmenweiterleitung	nein
Stimmberechtigt im WestfalenTarif-Ausschuss	ja

2. Erlösverantwortliche Verkehrsunternehmen sind Vertragspartner dieses Vertrages, wenn sie Verkehrsleistungen im westfälischen Raum selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen, und dabei das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen teilweise tragen und den WestfalenTarif anwenden. Diese VU werden als **VU-brutto-anteilig** bezeichnet.

Fall 2.1:

Die Meldung erfolgt direkt durch das VU-EV-brutto-anteilig (korrespondiert mit Fall 4.2).

Fall 2.2:

Die Meldung erfolgt durch den AT-EV-brutto-anteilig (korrespondiert mit Fall 4.1).

Rollen VU-EV-brutto-anteilig:	2.1	2.2
Einnahmenmeldung	ja	nein
Abrechnungspartner	ja	nein
Vertragspartner für Vertragsstrafen	ja	nein
Vertragspartner für Provisionen	ja	ja
Einnahmenweiterleitung	nein	nein
Stimmberechtigt im WestfalenTarif-Ausschuss	ja	ja

3. Erlösverantwortliche Aufgabenträger im westfälischen Raum sind Vertragspartner dieses Vertrages, wenn sie das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen aus dem WestfalenTarif vollständig selbst (Fall 3.1/3.2: **AT-EV-brutto**) oder teilweise tragen (Fall 4.1/4.2: **AT-EV-brutto-anteilig**).

Fall 3.1 und 4.1:

Die Meldung erfolgt direkt durch den Aufgabenträger. Der Aufgabenträger ist Abrechnungspartner und Vertragspartner für die Vertragsstrafen.

Rollen **AT-EV-brutto** oder **AT-EV-brutto-anteilig:**

Einnahmenmeldung	ja
Abrechnungspartner	ja
Vertragspartner für Vertragsstrafen	ja
Vertragspartner für Provisionen	nein
Einnahmenweiterleitung	nein
Stimmberechtigt im WestfalenTarif-Ausschuss	ja

Fall 3.2 und 4.2:

Die Meldung erfolgt durch das beauftragte Verkehrsunternehmen. Dieses ist Abrechnungspartner und Vertragspartner für die Vertragsstrafen. Das meldende Verkehrsunternehmen ist der WestfalenTarif GmbH gemäß §5 (1) anzuzeigen.

Rollen **AT-EV-brutto** oder **AT-EV-brutto-anteilig:**

Einnahmenmeldung	nein
Abrechnungspartner	nein
Vertragspartner für Vertragsstrafen	nein
Vertragspartner für Provisionen	nein
Einnahmenweiterleitung	nein
Stimmberechtigt im WestfalenTarif-Ausschuss	ja

5. Verkehrsunternehmen können Abrechnungsvertragspartner (**AVP-VU-brutto**) sein, wenn sie Fahrkarten des WestfalenTarifs verkaufen, ohne dass die Verkäufe über andere Vertragspartner erfasst und abgewickelt werden, und wenn der Abrechnungsvertragspartner (**AVP-VU-brutto**) gleichzeitig Vertragspartner (im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages oder Verkehrsvertrages) eines erlösverantwortlichen Aufgabenträger ist.

Fall 5.1:

Die Meldung erfolgt direkt durch den AVP-VU-brutto (korrespondiert mit Fall 3.2).

Fall 5.2:

Der Meldung erfolgt durch den AT-EV-brutto (korrespondiert mit Fall 3.1).

Rollen AVP-VU-brutto:	5.1	5.2
Einnahmenmeldung	ja	nein
Abrechnungspartner	ja	nein
Vertragspartner für Vertragsstrafen	ja	nein
Vertragspartner für Provisionen	ja	ja
Einnahmenweiterleitung	nein	nein
Stimmberechtigt im WestfalenTarif-Ausschuss	nein	nein

6. Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften können Abrechnungsvertragspartner (**AVP-VG**) sein, wenn sie von erlösverantwortlichen Vertragspartnern zu folgenden Aufgabenstellungen beauftragt wurden:

- a) Meldung von Verkaufszahlen und/oder
- b) Clearing von Erlöszuscheidungen auf die regionalen erlösverantwortlichen Partner bzw. in Vertretung auf deren Abrechnungsvertragspartner (VU).

Rollen AVP-VG:	6.1	6.2
Einnahmenmeldung	nein	ja
Abrechnungspartner	ja	ja
Vertragspartner für Vertragsstrafen	nein	ja
Vertragspartner für Provisionen	nein	ja
Einnahmenweiterleitung	ja	ja

Stimmberechtigt im WestfalenTarif-Ausschuss	nein	nein	
---	------	------	--

Die WestfalenTarif GmbH als Gesellschaft von Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften und dem SPNV-Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 c) ÖPNVG NRW ist Vertragspartnerin dieses Vertrags zur Aufteilung der Einnahmen im WestfalenTarif.

Rollen WestfalenTarif GmbH:

Einnahmenmeldung	nein
Abrechnungspartner	nein
Vertragspartner für Vertragsstrafen	ja
Vertragspartner für Provisionen	nein
Einnahmenweiterleitung	ja
Stimmberechtigt im WestfalenTarif-Ausschuss	Nein

Versionen

Versionen	Stand	Sitzung	Änderung(en)
1.0	19.01.2016		Erstversion
2.0	12.12.2016		Einarbeitung der Rückmeldungen aus Vertragsprüfung, Entfernung Zuordnungstabelle (wird mit Anlage 3 zusammengefasst) Anpassung Neudefinition Vertragspartner
2.1	28.02.2017		Korrekturen und Ergänzungen
2.2	11.05.2017	AG Einnahmenaufteilung Nr. 38	Ergänzungen